

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung der Hafenbereiche Elsfleth,
Fedderwardersiel, Großensiel und Ochtum**

Bek. d. MW v. 28. 1. 2008 — 45 30401-1.3.1/2 —

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen der Hafenbereiche Elsfleth, Fedderwardersiel, Großensiel und Ochtum hiermit wie folgt festgelegt:

I. Hafen Elsfleth

A. Stadtkaje

Der Hafenbereich wird durch folgende Grenzlinien bestimmt:

- a) Wasserseitig durch eine Linie parallel zur Kaje mit einem Abstand von 25 m zur Kajenvorderkante,
- b) landseitig durch eine Linie parallel zur Kaje mit einem Abstand von 2 m zur Kajenvorderkante,
- c) unter- und oberstromig an den Kajenenden jeweils durch eine Linie senkrecht zu den Begrenzungen nach den Buchstaben a und b.

B. Kaje der Omni-Pac GmbH & Co. KG

Der Hafenbereich wird durch folgende Grenzlinien bestimmt:

- a) Wasserseitig durch eine parallele Linie im Abstand von 18 m zur Piervorderkante,
- b) landseitig durch eine parallele Linie im Abstand von 2 m zur Piervorderkante,
- c) unter- und oberstromig an den Kajenenden jeweils durch eine gerade Linie senkrecht zu den Begrenzungen nach den Buchstaben a und b.

II. Hafen Fedderwardersiel

Der Hafenbereich wird durch folgende Grenzlinien bestimmt:

- a) Im Norden am Deichfuß beginnend Richtung Osten durch eine gerade Linie landseitig in einem Abstand von 20 m zur Vorderkante der nördlichen Kaje bis zur Höhe ihres östlichen Endes, von hier verschwenkt sie senkrecht auf

die Kaje zu, von dort bis zum Priel bildet die MHW-Linie die nördliche Grenze,

- b) im Süden am Deichfuß beginnend, wasserseitig längs der Gebäudegrenzen der Butjadinger Fischereigenossenschaft senkrecht auf den alten Deichfuß zu, von hier entlang der südlichen Begrenzung der Flurstücke 58/26 und 38/25 der Flur 11, Gemarkung Langwarden, bis zum östlichen Ende, von dort bis zum Priel bildet die MHW-Linie die südliche Grenze,
- c) im Westen durch eine gerade Linie landseitig in einem Abstand von 5 m zur Vorderkante der westlichen Kaje,
- d) im Osten wird die Grenze durch die MHW-Linie des Fedderwarder Priels gebildet.

III. Hafen Großensiel

Der Hafenbereich umfasst Land- und Wasserflächen mit folgenden Begrenzungen:

Auf der Nordseite des Hafens beginnt der Hafenbereich an der Sielbrücke. Von hier verläuft die Grenzlinie am Deichfuß Richtung Norden bis zu einem senkrechten Abstand von 25 m zur Kaje. Sie verschwenkt nach Osten auf die südwestliche Ecke des Hafenhauses zu. Weiter folgt sie einer Linie in Richtung der westlichen Mauer nach Norden bis zur Hafenstraße. Von hier verläuft sie entlang der nördlichen Fahrbahnbegrenzung, bis sie auf das Flurstück 15/13 der Flur 11 der Gemarkung Abbehausen trifft. Sie folgt der Flurstücksgrenze nach Süden und schwenkt dann nach Osten dem Grenzverlauf der Flurstücke 15/12 und 15/20 der Flur 11 folgend bis zur MHW-Linie der Weser. Sie folgt dieser Linie, die Hafenzufahrt querend, bis zum südlichen Ufer der Hafenzufahrt. Von hier verschwenkt sie auf dem Ufersaum auf der MHW-Linie verlaufend nach Westen, bis sie auf die östliche Begrenzung des Flurstücks 10/30 der Flur 11 der Gemarkung Abbehausen trifft. Weiter folgt sie einer Linie im Abstand von 6 m zur Vorderkante der südlichen Kaje bis zum Deichfuß, wo sie dann auf der Sielbrücke verlaufend den Hafenbereich umschließt.

IV. Hafen Ochtum

Der Hafenbereich wird durch folgende Grenzlinien bestimmt:

- a) Im Süden durch die südliche Grenze des Flurstücks 3/15 der Flur 9 der Gemarkung Altenesch, diese nach Osten gerade verlängert bis zur Mole der Schleuse,
- b) im Osten durch eine gerade Linie parallel zur Molenaußenkante,
- c) im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks 3/15 der Flur 9,
- d) im Norden durch eine gerade Linie parallel zur südlichen Grenzlinie durch den nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 3/15 der Flur 9 verlaufend.

2. Die Hafenbereichsgrenzen sind in den anliegenden Lagekarten (**Anlagen 1 und 2**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden.

Hinweis:

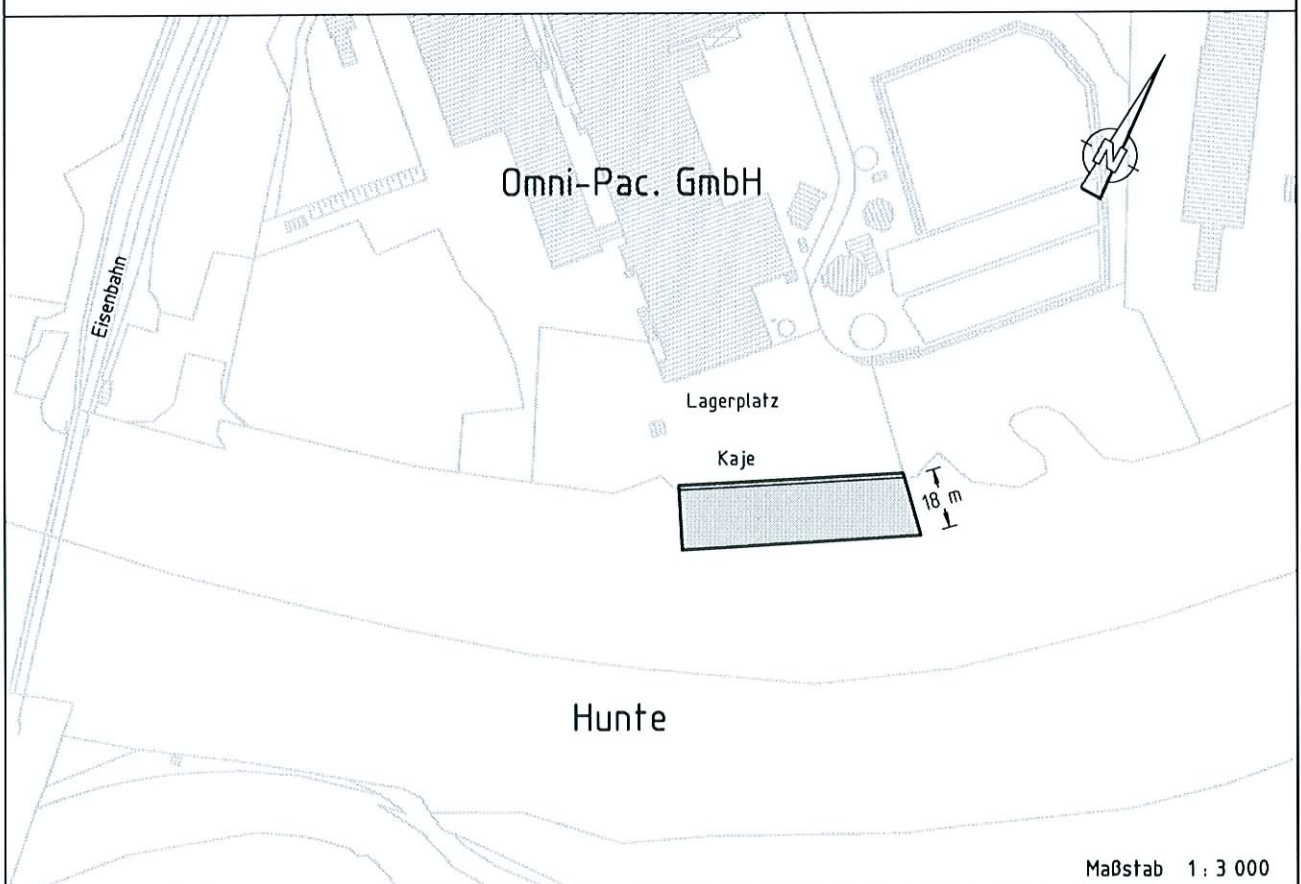
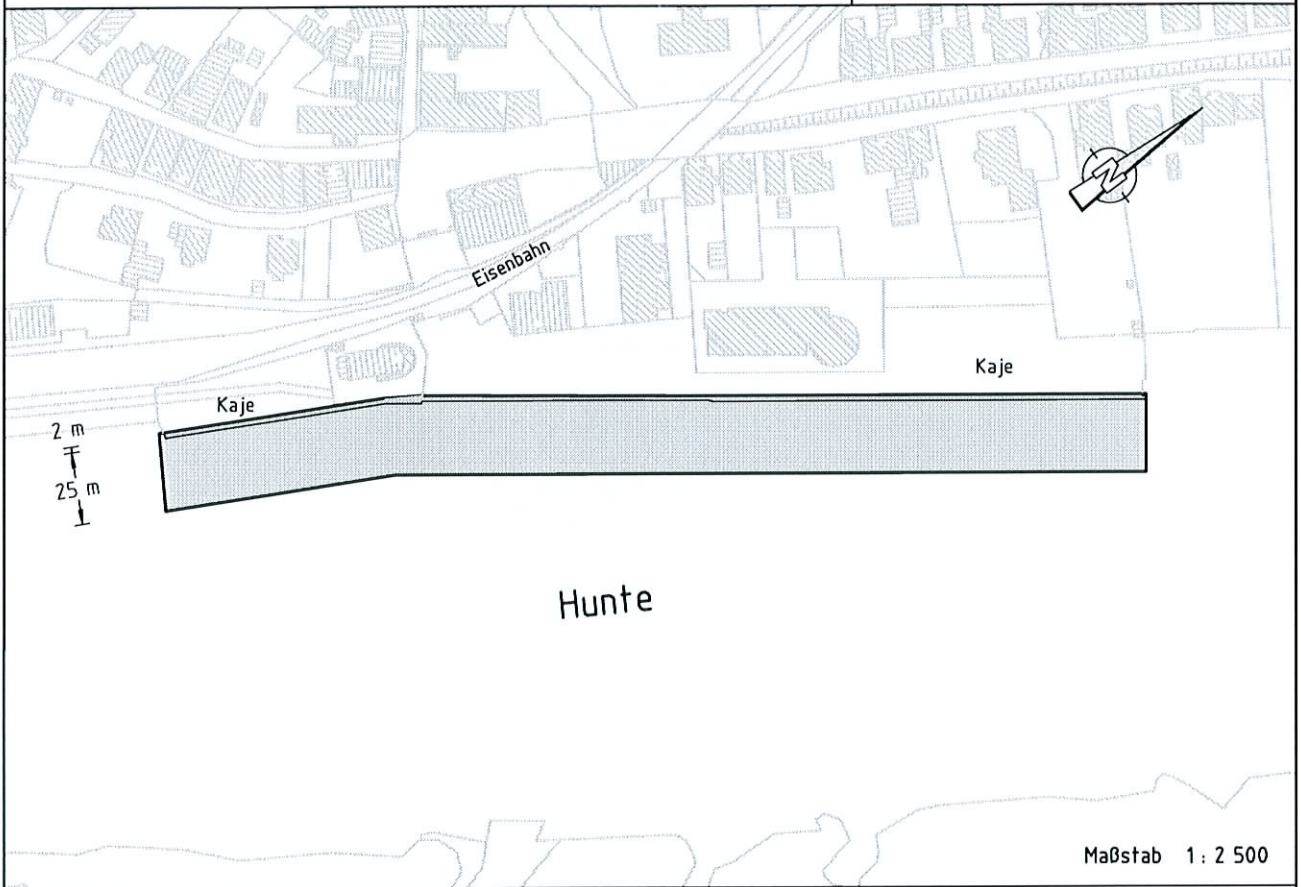
Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Brake, Brommstraße 2, zur Einsichtnahme während der üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N32875739_L20_D0_I712.html als Download verfügbar.

Hafen Elsfleth



Hafenbereich

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Ref. 45
Anlage zur Allgemeinverfügung
vom 28. Januar 2008
des Hafenbereichs Elsfleth



Hafenbereich



Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

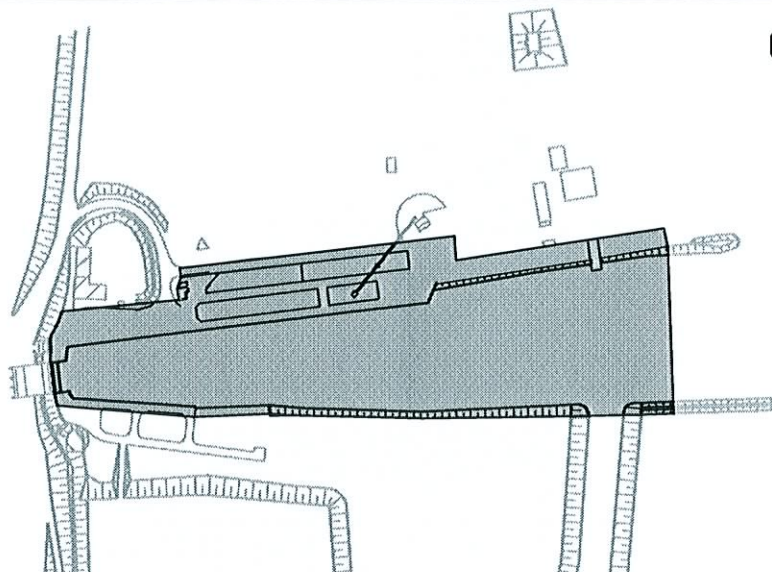
Ref. 45

Anlage zur Allgemeinverfügung

vom 28. Januar 2008

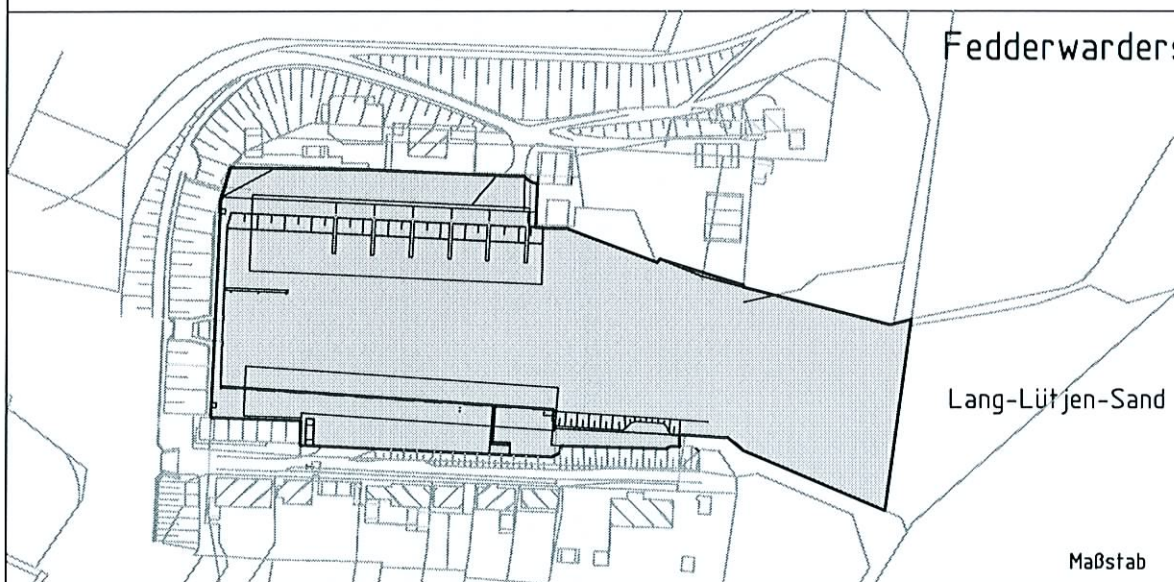
des Hafenbereichs Großensiel, Fedderwardersiel und Ochtrum

Großensiel



Maßstab 1 : 5 000

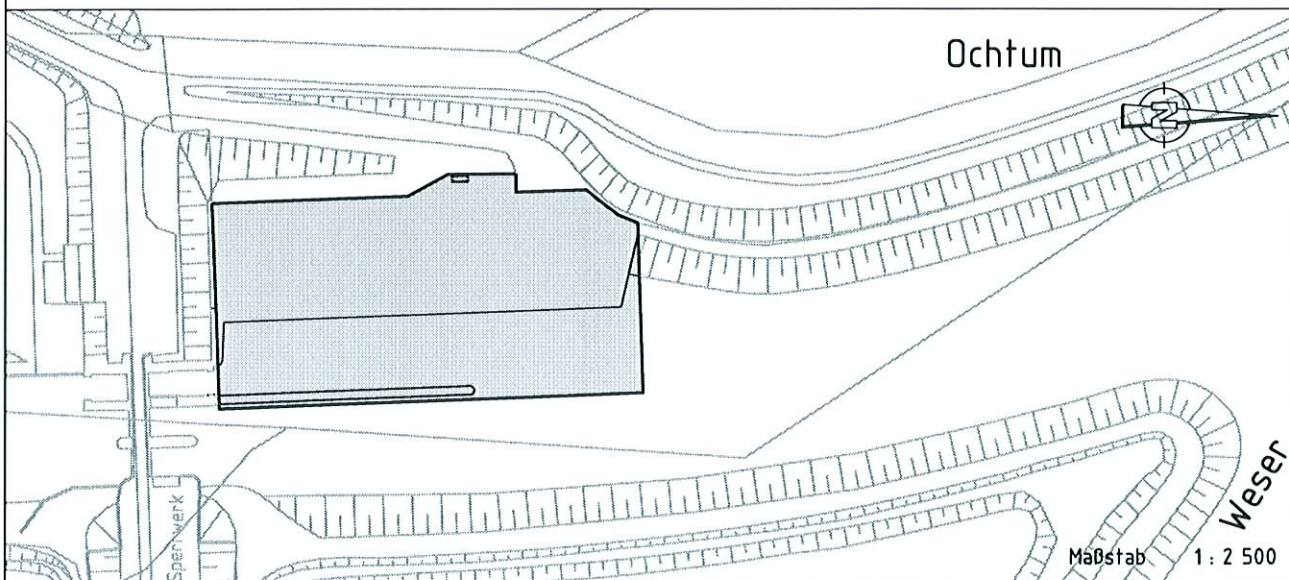
Fedderwardersiel



Lang-Lütjen-Sand

Maßstab 1 : 3 000

Ochtrum



Maßstab 1 : 2 500